

Antrag

der Fraktion der SPD

Verhandlungen der Bundesregierung in den EG-Regierungskonferenzen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion

Auf den beiden Regierungskonferenzen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion wird über die weitreichendsten Änderungen der Römischen Verträge seit deren Bestehen verhandelt. Die Regierungskonferenzen sollen Ende des Jahres abgeschlossen werden und befinden sich somit in ihrer entscheidenden Phase. Der Vertragstext soll von den EG-Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat in Maastricht im Dezember diesen Jahres endgültig verabschiedet werden, damit die Ergebnisse der beiden Regierungskonferenzen im Laufe des Jahres 1992 ratifiziert werden können und der neue Vertrag zeitgleich mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 in Kraft treten kann.

Die bisher vorliegenden Vorschläge für Vertragsänderungen sind noch kein geschlossenes, in die Zukunft weisendes Konzept für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft wird die Herausforderungen der Zukunft nur meistern können, wenn sie sich zu einem integrierten, d. h. politisch handlungsfähigen, wirtschaftlich eng verflochtenen, föderativ gestalteten, demokratischen und sozialen europäischen Bundesstaat entwickelt. Dabei ist insbesondere ihre Öffnung und Erweiterung gegenüber den mittel- und osteuropäischen Staaten von großer Bedeutung.

Die Vertragsänderungen werden vielfältige Auswirkungen auf die Lebensbedingungen aller Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinschaft haben. Bisher führen die Regierungen die Verhandlungen jedoch ohne Beteiligung der Öffentlichkeit. Notwendig ist eine breite öffentliche Diskussion, zumal bereits absehbar ist, daß der neue Gemeinschaftsvertrag Änderungen der deutschen Verfassung erfordern wird. Diese Diskussion muß mindestens mit der gleichen Intensität und öffentlichen Aufmerksamkeit geführt werden wie die Debatte über die neue deutsche Verfassung.

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich in den Regierungskonferenzen für die Durchsetzung folgender Forderungen einzusetzen:

1. Das Europäische Parlament muß alle Rechte erhalten, die einer frei gewählten Volksvertretung in einer Demokratie zustehen. Hierzu gehört vor allem die gleichberechtigte Mitentscheidung von Europäischem Parlament und Rat bei der Gemeinschaftsgesetzgebung. Der Deutsche Bundestag fordert ein eigenes Initiativrecht des Parlaments, die Wahl des Präsidenten der EG-Kommission durch das Europäische Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates und das Recht auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. Die bisherigen Vorschläge sichern dem Europäischen Parlament keine ausreichenden Rechte zu. Insbesondere erfüllen weder das vorgeschlagene Mitentscheidungsverfahren noch die Vorschläge zur Ausweitung des Kooperationsverfahrens zwischen Europäischem Parlament und Rat das Kriterium einer echten Mitentscheidung des Parlaments. Die Vorschläge sind daher für den Deutschen Bundestag in ihrer jetzigen Form noch nicht zustimmungsfähig.

Bei den Vertragsänderungen muß auch die Vertretung von 16 Mio. Bürgerinnen und Bürgern der fünf neuen Länder im Europäischen Parlament durch die Erhöhung der Zahl der deutschen Abgeordneten um 18 Mandate endgültig geregelt werden.

Von besonderer Bedeutung ist auch im Hinblick auf die Rechte des Europäischen Parlaments die Wahrung der Einheitlichkeit des rechtlichen und institutionellen Systems der Gemeinschaft.

2. Das Subsidiaritätsprinzip muß im neuen Vertrag ausformuliert und verankert werden, damit Bund, Länder und Gemeinden eigenständige politische Gestaltungsbereiche in einem Europa der Regionen behalten. Als beratender Ausschuß für die regionale Entwicklung und die Regionalpolitik muß ein vom Wirtschafts- und Sozialausschuß unabhängiger Regionalausschuß eingerichtet werden. Bei den Regierungskonferenzen müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die deutschen Länder in Fragen der ihnen innerstaatlich zustehenden Kompetenzen die in den bisherigen Vertragsentwürfen vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten im Ministerrat erhalten. Die Länder müssen in ihren Kompetenzbereichen die Möglichkeit zur Klage beim Europäischen Gerichtshof haben.
3. In der Politischen Union müssen die Bürgerinnen und Bürger in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben, zumindest die Möglichkeit zur Teilnahme an Kommunal- und Europawahlen erhalten. Die Einführung einer Gemeinschaftsbürgerschaft muß dem besseren Schutz ihrer Rechte und Interessen dienen.

Gemeinsames Vorgehen ist auch in Bereichen der Justiz- und Innenpolitik erforderlich, Abstriche an der parlamentarischen Kontrolle darf es dabei nicht geben.

Eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik ist anzustreben. Diese darf das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte nicht einschränken.

4. Der neue Vertrag muß die Gleichberechtigung der Sozialpolitik mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft sicherstellen. Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt muß gestärkt, die bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichte zwischen den Regionen in der Gemeinschaft müssen kontinuierlich abgebaut werden. Die erreichten sozialen Standards und Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten müssen dabei gesichert bleiben. Die Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat muß auch bei der Festlegung sozialer Mindeststandards gelten.

Auch Umweltpolitik, Frauenpolitik und Verbraucherpolitik müssen zu zentralen Gemeinschaftspolitiken werden. Sie müssen ein hohes Schutzniveau gewährleisten und in alle anderen Politikbereiche hineinwirken.

5. Die Politische Union und die Wirtschafts- und Währungsunion müssen gleichzeitig beschlossen und verwirklicht werden. Die Wirtschafts- und Währungsunion muß auf föderalen Strukturen aufbauen. Das zukünftige Europäische Zentralbanksystem muß unabhängig, auf Geld und Währungspolitik beschränkt und im Bewußtsein seiner gesamtwirtschaftlichen Aufgaben und Wirkungen als primärem Ziel der Währungs- und Geldwertstabilität verpflichtet sein. Eine gemeinsame europäische Währung wird die ökonomische und politische Integration festigen und die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft in der Welt stärken.

In der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion ab 1. Januar 1994 müssen die Konvergenz der Wirtschafts-, Finanz- und Geldpolitik der Mitgliedstaaten gestärkt und die gemeinschaftlichen sowie innerstaatlichen Organisationsvoraussetzungen für die dritte Stufe geschaffen werden. Es bedarf einer klaren Definition sowohl der Konvergenzziele als auch des Verfahrens der politischen Bewertung. Insbesondere sind währungs- und geldpolitische Grauzonen zwischen den nationalen Zentralbanken und dem in der zweiten Stufe vorgesehenen Europäischen Währungsinstitut zu vermeiden. Das schließt die Übertragung von Währungsreserven und eigene Interventionsbefugnisse für diese neue Institution aus. Um Kompetenzvermischungen zu vermeiden und den Übergangscharakter zu wahren, muß die zweite Stufe kurz bemessen sein.

Für den Beginn der dritten Stufe sind die Beurteilung der erreichten Konvergenz und die politische Bewertung klar voneinander zu trennen. An dem Entscheidungsprozeß müssen alle Mitgliedstaaten teilhaben, ohne daß ein Mitgliedstaat andere Mitgliedstaaten am Eintritt in die dritte Stufe hindern kann. Für die Beziehungen zwischen den an der dritten Stufe beteiligten Mitgliedstaaten und jenen, die nicht von Anfang an teilnehmen, sind gemeinschaftliche Verfahren vorzusehen. Das gleiche gilt für den späteren Beitritt der zunächst nicht beteiligten EG-Staaten.

Die Entscheidung zum deutschen Beitritt zur dritten Stufe bedarf eines besonderen Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Im Bereich der Währungsordnung müssen Entscheidungen über das Wechselkurssystem der Gemeinschaft den politischen Gremien vorbehalten sein, die täglichen Interventionen gegenüber Drittwährungen dem Zentralbanksystem. Internationale währungspolitische Abstimmungen können nur gemeinsam von politischen Gremien und dem Europäischen Zentralbanksystem vorgenommen werden.

Die laufende Überprüfung der Konvergenz sowie die Koordinierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten müssen Aufgabe der politischen Gremien sein. Die politischen Gremien müssen sich an den Prinzipien der ökologischen und sozialen Marktwirtschaft orientieren. Dabei muß die Haushaltshoheit der Mitgliedstaaten und in der Bundesrepublik Deutschland der Länder im Rahmen der allgemeinen wirtschafts- und finanzpolitischen Vereinbarungen vollständig gewahrt bleiben. Nicht gemeinschaftskonformes Verhalten muß Sanktionen nach sich ziehen. Für die Bundesrepublik Deutschland heißt dies, daß Bund und Länder zu einer gemeinsamen Verhandlungsposition über die Einhaltung der Konvergenzkriterien kommen müssen. Dies heißt auch, daß bei den Verhandlungen über Sanktionsmöglichkeiten der Bund mit den Ländern abgestimmte Positionen vertreten muß.

Zum Ausgleich zwischen wirtschaftlich schwächeren und wirtschaftlich stärkeren Regionen müssen geeignete Mechanismen entwickelt werden.

6. Durch die Vertragsänderungen ist die Gemeinschaft so zu gestalten und sind ihre Strukturen so anzupassen, daß sie ihre gesamteuropäische Verantwortung wahrnehmen, d. h., die größere Gemeinschaft vorbereiten kann.

Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik muß bindend in den Gemeinschaftsrahmen eingefügt werden. Unabdingbar ist die Gewährleistung der Rechte des Parlaments. Einer Kompetenzübertragung auf die Gemeinschaftsebene kann nicht zugestimmt werden, wenn damit ein Verlust an parlamentarischen Rechten verbunden ist.

Durch die gemeinsame Außenpolitik soll die einheitliche Vertretung der Gemeinschaft in internationalen Beziehungen und internationalen Organisationen verwirklicht werden. Im Bereich der Entwicklungspolitik müssen die Vertragsänderungen zu einer eigenen Entwicklungspolitik der Gemeinschaft und wirksamer Koordinierung zwischen Gemeinschaft, Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen führen. Eine gemeinschaftliche Entwicklungspolitik muß der Armutsbekämpfung, dem globalen Umweltschutz und der Sicherung von politischen und sozialen Menschenrechten vorrangige Aufmerksamkeit zuwenden. Sie muß parlamentarischer Kontrolle unterliegen und dem Prinzip der Subsidiarität gegenüber dezentralen Formen der Entwicklungspolitik verpflichtet sein.

Ziel der gemeinsamen Sicherheitspolitik muß die Entwicklung kooperativer und defensiver Strukturen sein, die lediglich für Verteidigung geeignet sind. Daher sind im Rahmen einer gemeinsamen Sicherheitspolitik alle Vorschläge zur Aufstellung einer europäischen Eingreiftruppe zum Einsatz außerhalb des Gebiets der Politischen Union abzulehnen. Dagegen sollte eine gemeinsame Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen im Rahmen der UNO (UNO-Blauhelm-Missionen) in der gemeinsamen Sicherheitspolitik verankert werden.

Zur Entwicklung einer gemeinsamen Sicherheitspolitik sollte die Westeuropäische Union schrittweise an die Politische Union herangeführt und die Arbeit der WEU an den zu fassenden Grundsatzbeschlüssen des Europäischen Rates zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik orientiert werden. Solange noch keine voll integrierte Sicherheitspolitik besteht, liegt die Verantwortung für alle sicherheitspolitischen Entscheidungen bei den nationalen Parlamenten. Eine volle Integration der Sicherheitspolitik setzt volle Rechte des Europäischen Parlaments voraus. Keine sicherheitspolitische Entscheidung darf ohne parlamentarische Kontrolle und Entscheidung – national und europäisch – erfolgen.

Die Ausgestaltung der zukünftigen gemeinsamen Sicherheitspolitik der Gemeinschaft darf nicht dazu führen, daß durch eine militärische Dimension Hindernisse für den Beitritt weiterer Staaten – wie Österreich und Schweden – aufgebaut werden.

II.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei den Regierungskonferenzen folgenden Forderungen Rechnung zu tragen und vor der Unterzeichnung des neuen Vertrages gegenüber dem Deutschen Bundestag folgendes klarzustellen:

- Die Bundesregierung wird die sich aus dem Grundgesetz Artikel 87a ergebende Verpflichtung einhalten, daß die Bundeswehr nur zur Verteidigung eingesetzt werden darf. Es muß garantiert bleiben, daß der Deutsche Bundestag über jedweden Einsatz der Bundeswehr nach den Bestimmungen des Grundgesetzes entscheidet.
- Die geltende deutsche Verfassung schließt eine Beteiligung der Bundeswehr an einer gemeinsamen europäischen Aktion „friedenserhaltende Operationen im Rahmen der Vereinten Nationen“ (Formulierung des Textes der Vertragsänderungsvorschläge) aus.

Für eine Beteiligung an UNO-Blauhelmeinsätzen ist eine Änderung der deutschen Verfassung erforderlich.

Eine Verfassungsänderung mit dem Ziel der Beteiligung deutscher Soldaten an UNO-Kampftruppen oder anderen militärischen Kampfeinsätzen jeglicher Art wird abgelehnt.

- Eine gemeinsame Waffenexportpolitik wird nicht im Gegensatz zur deutschen Gesetzgebung und den Entscheidungen des Deutschen Bundestages stehen. Die gemeinsamen Kriterien für die Waffenausfuhrpolitik, die der Europäische Rat Luxemburg

am 28./29. Juni 1991 als Grundlage für die Harmonisierung der einzelstaatlichen Politik vorgeschlagen hat, sind zu weit gefaßt und unpräzise. Nationale Waffen- und Rüstungsexportkontrollen dürfen erst aufgegeben werden, wenn gemeinschaftsweit zumindest ebenso restriktive Regelungen festgelegt sind. Im Rahmen der Politischen Union müssen Grundlagen geschaffen werden, daß eine gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren sensibler Produkte und Verfahren entsprechend dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz erfolgen kann.

- Die Bundesregierung wird berücksichtigen, daß vor ihrer Unterschrift unter die Vertragsänderungen die notwendigen Verfassungsänderungen im Deutschen Bundestag sichergestellt sein müssen. Nur so wird der Ratifizierungsprozeß im Deutschen Bundestag im Einklang mit dem gesetzten engen Zeitrahmen bis zur Inkraftsetzung der Vertragsänderungen zum Jahresbeginn 1993 gehalten werden.

Bonn, den 30. Oktober 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

